

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Antrag vom 16. September 2024

SVP-Fraktion (Sprecher: Huber-Wildhaus-Alt St.Johann)

Art. 12^{bis}:

Streichen.

Begründung:

Mit der Mineralölsteuer des Bundes werden die Energieeffizienz eines Fahrzeugs durch den effektiven Kraftstoffverbrauch bereits besteuert, die entsprechenden Anreize bereits gesetzt sowie die indirekten Kosten für die Umweltschäden bereits abgeschöpft. Die Motorfahrzeugsteuer des Kantons hat einen anderen Steuerzweck, und zwar die verursachergerechte Besteuerung nach dem Schadenspotenzial für die Strassen.